

Satzung des Amtes Leezen
über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürger,
ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung - Kom-BesVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 30. September 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der für das Amt Leezen tätigen Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürger, ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Ferner gelten hierin verwendete personenbezogene Bezeichnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1

Grundsatz

(zu beachten: EntschVO)

Die für das Amt Leezen tätigen Ehrenbeamten, die ehrenamtlich tätigen Bürger sowie die für die Amtswehr tätigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen:

- a) für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko,
 - b) als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
 - c) als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 - d) für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
 - e) als Ersatz von Reisekosten,
- bei Mitgliedern der Amtswehr auch:
- f) als Ersatz von Kleidungsstücken,
 - g) als Kleidergeld und Reinigungspauschale.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(zu beachten: § 24 a AO, §§ 24, 32 GO, EntschVO, KomBesVO)

(1) Die Besoldung des Amtsdirektors richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung Schleswig-Holstein. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A16. Daneben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.

(2) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, dass für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung nur für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 15,- EUR und darf je Tag 120,- EUR nicht überschreiten.

(6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,- EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

(8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(9) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

(10) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für den Fall der Stellvertretung.

(11) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für den Fall der Stellvertretung.

(12) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte nicht übersteigen.

(13) Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Stellvertretung erhält anstelle der Entschädigung nach Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Amtsinhabers beträgt.

(14) Im Übrigen erhalten die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für die Erfüllung von übertragenen Aufgaben auf Amtsebene Entschädigungen nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Stellvertretungen des Amtsdirektors

(zu beachten: § 9 EntschVO, § 11 KomBesVO)

(1) Die 1. Stellvertretung des Amtsdirektors erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsdirektors nach Kommunalbesoldungsverordnung.

(2) Der 2. Stellvertretung des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für seine Tätigkeit als Vertretung im Falle der Verhinderung des Amtsdirektors und der 1. Stellvertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt (anlassbezogene Aufwandsentschädigung). Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag 1/30 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Gebührenpflichtigen darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des SGB XII oder SGB II in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise erhält.

(2) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung des Amtes Leezen tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Leezen, den 16. Oktober 2024

(L.S.) gez. Mathias Warn
Amtsvorsteher